

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach InterAmerikanische Studien vom 5. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) haben die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie sowie für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 19 S. 396) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultäten für Linguistik und Literaturwissenschaft, für Soziologie und für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft das Fach „InterAmerikanische Studien“ als gemeinsamen, interdisziplinären Studiengang mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zugang zum Masterstudiengang "InterAmerikanische Studien" hat, wer einen qualifizierten Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in einer der Teildisziplinen Anglistik, Hispanistik, Soziologie, Politikwissenschaft oder Geschichtswissenschaft bzw. eines regionalwissenschaftlichen Studiengangs mit entsprechender Ausrichtung nachweisen kann.

(2) Der Zugang setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über Kenntnisse in Englisch und Spanisch verfügt. Die Nachweise erfolgen in der Regel vor der Aufnahme des Studiums

- für Englisch durch einen erfolgreichen Eingangstest sowie
- für Spanisch durch einen erfolgreichen Eingangstest oder das Zertifikat „Sprache und Kultur der Iberoromania“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld.

Über die Vergleichbarkeit von Zertifikaten oder Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten befindet das Auswahlgremium. Ein Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Studienqualifikation an einer Universität im anglo- oder hispanophonen Ausland erworben hat.

(3) Wurde der qualifizierte Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben und liegt auch keine andere anerkannte Hochschulzugangsberechtigung vor, mit der ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem TestDaF-Niveau (TDN) 3 erforderlich. Liegen diese Deutschkenntnisse nicht vor, kann der Zugang mit der Auflage (§ 4 Abs. 5 MPO Fw.) verbunden werden, diese studienbegleitend zu erwerben. Der Nachweis muss spätestens mit dem Zeugnisantrag erfolgen.

(4) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- Abschlusszeugnis des ersten Hochschulstudiums
- Transcript of Records (soweit zum Abschlusszeugnis ausgestellt)
- Nachweis der Erfüllung der Sprachvoraussetzungen
- Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten
- Ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über Motivation und Eignung für diesen interdisziplinären regionalwissenschaftlichen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten, sowie dazu dienen, Vorkenntnisse in den beteiligten Disziplinen darzustellen und nachzuweisen.

(5) Die eingereichten Unterlagen werden hinsichtlich der Eignung der Bewerbung geprüft. Die eingereichten Unterlagen werden wie folgt bewertet:

Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	bis 1,5	7 Punkte
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	1-6-2,0	6 Punkte
Gesamtnote des abgeschlossenen Studiengangs	2,1-2,7	5 Punkte.

Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen Unterlagen mit maximal 7 Punkten bewertet. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund dieser Kriterien eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreichen, gelten als „voll geeignet“. Bewerberinnen und Bewerber, die 7-9 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet“ und Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 7 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle (s. Ziffer 7), welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Übersteigt die Zahl der „voll geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt das Expose, danach die Gesamtnote des ersten abgeschlossenen Studiengangs den Ausschlag. Ist auch danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Rangfolge.
- (2) Sind die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis des in Absatz 1 genannten Verfahrens nicht besetzt, werden die Bewerberinnen oder Bewerber, die aufgrund der schriftlichen Unterlagen als „bedingt geeignet“ eingeschätzt werden, zu einem geleiteten Auswahlgespräch von 15 bis 20 Minuten Dauer eingeladen, das von einem Mitglied des Auswahlgremiums und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, die vom Auswahlgremium bestellt werden, durchgeführt wird. Das Auswahlgespräch dient dem Zweck, festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, das Studium des Masterstudiengangs „InterAmerikanische Studien“ erfolgreich zu absolvieren. Wesentliche Gegenstände des Gesprächs und die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Für das Auswahlgespräch werden weitere 0 bis 4 Punkte vergeben. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber auf diese Weise zusammen mit dem Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens die erforderlichen mindestens 10 Punkte, wird sie oder er zum Studium zugelassen. Würde auf diese Weise die Menge der verfügbaren Plätze überschritten, erfolgt die Vergabe entsprechend den in Absatz 2 dargelegten Grundsätzen.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches InterAmerikanische Studien kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

5. Studium des Faches InterAmerikanische Studien (§ 7 MPO Fw.)

Studierende, die zu Studienbeginn noch nicht das Zertifikat „Sprache und Kultur der Iberoromania“ der Universität Bielefeld oder entsprechende Leistungen nachweisen, können innerhalb des ersten Semesters entsprechend Leistungen einbringen.

Im Studienprogramm ist ein mindestens einsemestriges Studium an einer ausländischen Partneruniversität vorgesehen. Grundsätzlich sind alle ausgewiesenen Module an einer dieser Partneruniversitäten studierbar. In Absprache mit den Koordinatoren ist es auch möglich, die Module des Wahlpools durch an den Partneruniversitäten ausgewiesene Module zu ersetzen und dort Leistungen in einem an der Universität Bielefeld nicht angebotenen Profilbereich (Medienwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Journalismus, etc.) zu erbringen.

5.1. Pflichtmodule

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Interdisziplinäres Einführungsmodul „InterAmerikanische Studien“	14	4	1	1		
2	Profilbezogener Ergänzungsbereich ¹	12	mind. 6	1			
3a	Transnational Area Studies: Contact Zones and Intercultural Studies ²	12	4	1-2	1		
3b	Transnational Area Studies: Theoriemodul Transnationale Geschichte ²				1		
4	American Literature and the Processes of Culture	12	6	2-3	1		
5	Literaturas y culturas iberoamericanas	12	6	2-3	1		
Zwischensumme		62	mind. 26		4		

¹ Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und der damit verbundenen unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Studierenden in den verschiedenen Fachdisziplinen, ist ein profilbezogener Ergänzungsbereich mit mindestens 6 SWS (je nach vorherigem Studienverlauf) vorgesehen. Dieser dient einer fachlichen Angleichung des Kenntnisstandes der Studierenden in den einzelnen Modulen. Hierzu wird ein im eKVV ausgewiesenes Veranstaltungsangebot der Fakultät für Soziologie, der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft sowie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie bereitgestellt. Entsprechende Empfehlungen und Beratungen erhalten die Studierenden bei dem obligatorischen Eingangsgespräch mit den Fachtutoren/innen zu Beginn des Studiums. Die im profilbezogenen Ergänzungsbereich erbrachten Leistungen fließen nicht in die Masternote ein.

² Es kann entweder Modul 3a „Contact Zones and Intercultural Studies“ oder Modul 3b „Theoriemodul Transnationale Geschichte“ studiert werden. Es können nicht beide Module belegt werden.

5.2 Wahlpool⁽¹⁾ und Abschlussmodul (zu wählen sind zwei der Module 6, 7, 8, 9, 10 und 11)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
6	Vertiefungsmodul: Literatur und Kultur In den Americas	12	4	3-4	1		Profilbezogene Ergänzung
7	Sprachen im Kontakt	12	4	3-4	1		Profilbezogene Ergänzung und Modul 3a
8	Transnationale Geschichte in den Americas	12	4	2-3	1		Profilbezogene Ergänzung und Modul 3b
9	Strukturen und Dynamiken von Weltgesellschaft und Transnationalisierung	12	4	3-4	1		Profilbezogene Ergänzung
10	Formen von transnat. Vergesellschaftungen und Vergemeinschaftungen ²	12	4	3-4	1		Profilbezogene Ergänzung
11	Politik in der Weltgesellschaft ²	12	4	2-3	1		Profilbezogene Ergänzung
12	Abschlussmodul mit Masterarbeit	4	2	3-4		1	Modul 1-5
		30					
Summe:		120	mind. 36		7		

¹ Im Wahlpool absolvieren die Studierenden zwei Module.

² Es kann entweder Modul 10 „Formen von transnationaler Vergesellschaftungen und Vergemeinschaftungen“ oder Modul 11 „Politik in der Weltgesellschaft“ studiert werden. Es können nicht beide Module belegt werden.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10 a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte im Fach InterAmerikanische Studien werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeiten im Umfang von ca. 20-25 Seiten, bei einer Bearbeitungszeit von höchstens 6 Wochen,
 - Referate von bis zu 30 Minuten Dauer mit einem Thesenpapier von 3 bis 5 Seiten und ggf. einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung von 6-10 Seiten Länge.
 - Klausuren von mindestens 1 bis höchstens 2 Stunden Dauer und
 - Mündliche Prüfungen von bis zu einer Stunde Dauer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
 Weitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen dabei immer vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen (bis auf Referate) werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Sie ist eine schriftliche Ausarbeitung, die von einer prüfungsberechtigten Person einer der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet wird. Die oder der Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate; sie kann in begründeten Fällen um vierzehn Tage verlängert werden. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 70 Seiten betragen. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

7. Zuständigkeit

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle und für die Studienberatung im Sinne des § 11 Abs. 1 MPO Fw. sowie für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Ziffer 2) ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft zuständig. Das Masterzeugnis, Masterurkunde (§ 15 MPO Fw.) und Diploma Supplement (§ 16 MPO Fw.) werden von der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgeben.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach InterAmerikanische Studien vom 2. Oktober 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 17 S. 348) i. V. m. der Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach InterAmerikanische Studien an der Universität Bielefeld vom 3. März 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 5 S. 57) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft vom 13. Juli 2011, der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 13. Juli 2011 sowie der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2011.

Bielefeld, den 5. Oktober 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König